

Entschuldigungsverfahren bei nicht vorhersehbarem Fehlen (z.B. Krankheit, Unfall, Motorschaden,...)

Ist ein Schüler aus zwingenden, nicht vorhersehbaren Gründen (z.B. Krankheit, Unfall, Motorschaden,...) am Schulbesuch verhindert, ist dies der Schule unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung unverzüglich mitzuteilen (Entschuldigungspflicht). Die Entschuldigungspflicht ist spätestens am 2. Tag der Verhinderung mündlich, fernmündlich, elektronisch oder schriftlich über das Sekretariat zu erfüllen.

Im Falle elektronischer oder (fern)mündlicher Verständigung der Schule ist eine schriftliche Entschuldigung mit Unterschrift des Erziehungsberechtigten bis spätestens am 4. Unterrichtstag nach zu erbringen. **Alle schriftlichen Entschuldigungen sind in den dafür vorgesehen Briefkasten vor dem Lehrerzimmer neben dem Tagebuchschränk einzuwerfen. Dieser wird jeden Tag um 7.15 Uhr geleert, die Entschuldigungen werden dann mit einem Eingangsstempel versehen.**

Wird bei Klausuren dieses Entschuldigungsverfahren **nicht fristgerecht** eingehalten, so wird die Klausur mit „**ungenügend**“ (0 NP) bewertet. Beim Versäumen einer **fachpraktischen Überprüfung** in Sport, BK, Musik o.ä. oder beim Versäumen einer **GFS** ist wie beim Fehlen bei einer Klausur zu verfahren!

Beurlaubung bei vorhersehbarem Fehlen (z.B. Arztbesuchen, Führerscheinprüfungen, Musterung,...)

Beurlaubungen müssen vom Schüler rechtzeitig vor dem Fernbleiben vom Unterricht beantragt werden, und zwar für

- Einzelstunden bei den Fachlehrern.
- bis zu zweitägige Arzttermine, Führerscheinprüfungen, Musterung, Beerdigungen naher Verwandter, kirchliche Veranstaltungen u. ä. beim Tutor.
- die übrigen Fälle beim Schulleiter. Ferienverlängernde Beurlaubungen darf generell nur der Schulleiter genehmigen.

Wird der Schüler vom Tutor oder vom Schulleiter beurlaubt, so informiert der Schüler die betroffenen Fachlehrer über diese Beurlaubung in der nächstmöglichen Unterrichtsstunde, jedoch vor der Abwesenheit.

Nachträgliche Beurlaubungen sind nicht möglich, d.h. fehlt der Schüler auch bei einem möglicherweise gegebenen Beurlaubungsgrund ohne Beurlaubung, handelt es sich um unentschuldigtes Fehlen!